

# **Hygieneplan Corona-Pandemie für die Volkshochschule Schwäbisch Hall e. V. vom 8. Juni 2020, 25. Fassung vom 11. Januar 2022**

## **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Die VHS Schwäbisch Hall setzt alle Bestimmungen und Regelungen der Landesregierung zu infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2“ um. Der Hygieneplan enthält zentrale Maßnahmen gemäß o.g. Verordnungen. Alle Beschäftigten, Dozent/innen und Teilnehmenden haben diese Hygienebestimmungen zu befolgen. Dieser Hygieneplan Corona-Pandemie der VHS Schwäbisch Hall gilt ab sofort bis zu seiner Aufhebung durch die VHS Geschäftsführung.

## **2. MELDEPFLICHTEN**

Sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der VHS Schwäbisch Hall sind unverzüglich der Geschäftsführung und dem Gesundheitsamt zu melden.

## **3. AUSSCHLUSS, ERFASSUNG VON BESUCHSDATEN**

Vom VHS Betrieb ausgeschlossen sind Mitarbeitende, Kursleitungen und Teilnehmende, die

- a) mit Corona infiziert sind
- b) in Kontakt zu einer infizierten Person als „enge Kontaktperson“ stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind und gleichzeitig kein Booster-Impfschutz besteht. Die Frist kann ggf. gem. Corona-VO durch Freitesten verkürzt werden.
- c) behördliche Anweisungen zur Absonderung oder Quarantäne erhalten haben
- d) Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen
- e) keine Maske nach FFP Standard tragen (Ausnahme: siehe Punkt 4).
- f) sich der Datenerfassung zur Kontaktverfolgung verweigern
- g) sich in Risikogebieten, Hochinzidenzgebieten oder Virusvariantengebieten aufgehalten haben und die Absonderungs-/Quarantänezeit noch nicht abgelaufen ist
- h) die in Punkt 5 geregelten Nachweise nicht vorlegen

In allen Kursen und Veranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt, in denen zur potentiellen Nachverfolgung von Infektionsketten die Personendaten hinterlegt werden. Die Listen werden so geführt, dass jederzeit und für alle betreffenden Gebäude dokumentiert und nachzuvollziehen ist, wer sich wann in welchem Unterrichtsraum aufgehalten hat. Die Daten werden gemäß Datenschutzgesetzen verarbeitet.

## **4. MASKENPFLICHT**

In allen Gebäuden inkl. aller Unterrichtsräume besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske mit FFP 2

Standard (wie z.B. KN 95 etc., vgl. § 3 Abs. 1 Corona BW). Bei Kursen und Veranstaltungen im Freien ist eine med. Maske oder Maske mit FFP 2 Standard zu tragen.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs haben eine med. Maske oder Maske mit FFP 2 Standard zu tragen.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind von der Maskenpflicht befreit.

Personen mit ärztlichem Attest können vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes befreit werden, wenn sie das Attest bei der Kursleitung vorlegen.

Bei Angeboten im Bewegungsbereich entfällt die Maskenpflicht während aktiver Bewegung bzw. sportlichen Aktivitäten, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Dasselbe gilt für Kurse mit Aufnahme von Speisen und Getränken.

Bei Angeboten mit Singen und Blasinstrumenten entfällt die Maskenpflicht. Hierbei ist ein erweiterter Abstand von 2 m einzuhalten.

## **5. NACHWEISPF LICHT ÜBER SCHNELLTEST, IMPFUNG ODER GENESUNG**

### a) Basisstufe

In der „Basisstufe“ gilt für Teilnehmende an VHS Kursen u. Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gemäß den Regelungen der Corona-VO BW die „3G-Regelung“. Das heißt, es wird ein Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test im Kurs benötigt. Für Schüler/innen gilt der Schülerschein als Nachweis einer Testung.

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen.

Die 3-G-Regelung finden keine Anwendung bei: Kindern unter 6 Jahren sowie bei Kursleitungen und Teilnehmenden in Deutschkursen (§ 15 Abs. 2 Corona VO).

Die 3-G-Regelung findet keine Anwendung bei: Kursen im Freien.

### b) Warnstufe

Bei Ausrufen der „Warnstufe“ gem. Corona-VO gilt folgende, abweichende Regelung: Teilnehmende müssen bei Kursen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen entweder vollständig geimpft oder genesen sein. Alternativ kann eine Teilnahme nur mit einem max. 48 Stunden alten PCR Test erfolgen.

Bei Kursen im Freien ist ein tagesaktueller Antigenschnelltest ausreichend.

In der Warnstufe gilt in allen Deutschkursen die „3G-Regelung“. Das heißt, Teilnehmende benötigen einen Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test wird im Kurs benötigt. Bei Kursen, die mehrmals wöchentlich stattfinden (z.B. Integrations- o. DeuFöV-Kurse) ist eine Impfung, ein Genesenennachweis oder der Nachweis eines 2x wöchentlich vorgenommenen negativen Schnelltests (max. Gültigkeit: 72 Std.) ausreichend.

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen.

### c) Alarmstufe I

Bei Ausrufen der „Alarmstufe I“ gem. Corona-VO gilt folgende Regelung: Teilnehmende müssen bei Kursen und Veranstaltungen entweder vollständig geimpft oder genesen sein. („2G-Regelung“). Dieses gilt sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen. Kursleitungen haben ihre Nachweise bei der VHS Schwäbisch Hall entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen vorzulegen.

In der Alarmstufe gilt in allen Deutschkursen die „3G-Regelung“. Das heißt, Teilnehmende benötigen einen Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test wird im Kurs benötigt. Bei Kursen, die mehrmals wöchentlich stattfinden (z.B. Integrations- o. DeuFöV-Kurse) ist eine Impfung, ein Genesenennachweis oder der Nachweis eines 2x wöchentlich vorgenommenen negativen Schnelltests (max. Gültigkeit: 72 Std.) ausreichend.

### c) Alarmstufe II

Bei Ausrufen der „Alarmstufe II“ gem. Corona-VO gilt folgende Regelung: Für eine Teilnahme ist einer der folgenden Nachweise erforderlich: Vollständige Impfung (nicht älter als 3 Monate), eine Booster-Impfung oder Genesung (nicht länger her als 3 Monate).

Sollte die Impfung oder Genesung länger als die o.g. Zeiträume zurückliegen, muss für die Teilnahme an jedem Kurstag zusätzlich zum Impf- oder Genesenennachweis ein tagesaktueller negativer Schnelltest oder PCR Test vorgelegt werden (2G+ Regelung).

Für Kursleitungen gilt gem. § 28b IfSG die 3G Regelung. Sie müssen vollständig geimpft sein, genesen sein oder an jedem Kurstag über einen tagesaktuellen Schnelltest verfügen. Kursleitungen haben ihre Nachweise bei der VHS Schwäbisch Hall entsprechend der bundes- und landesrechtlichen Regelungen vorzulegen.

In der Alarmstufe gilt in allen Deutschkursen die „3G-Regelung“. Das heißt, Teilnehmende benötigen einen Nachweis über vollständigen Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein maximal 24 Stunden alter Nachweis eines negativen Schnelltests (Antigentest) bzw. ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test wird im Kurs benötigt. Bei Kursen, die mehrmals wöchentlich stattfinden (z.B. Integrations- o. DeuFöV-Kurse) ist eine vollständige Impfung, ein Genesenennachweis oder der Nachweis eines 2x wöchentlich vorgenommenen negativen Schnelltests (Gültigkeit: 3 Tage) ausreichend. Ab dem Stichtag 24.01.2022 ist ein täglicher Schnelltest für alle erforderlich, die nicht vollständig geimpft oder genesen sind.

Die Regelungen 5 a) – 5d) gelten für alle Erwachsenen ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Für Schüler/innen unter 12 Jahren gilt der Schülerschein als Nachweis für den Zugang zu allen VHS Angeboten. Schüler/innen zwischen 12 und 17 Jahren haben einen 2G-Nachweis vorzulegen. Bis zum Stichtag 31.01.2022 ist für sie auch ein Schülerschein und einen tagesaktueller negativer Schnelltest ausreichend.

Von der Testpflicht ausgenommen sind Kinder bis 5 Jahren sowie 6-7-Jährige, die noch nicht eingeschult sind.

In allen Stufen hat die Vorlage von Impfnachweisen mittels Digitalnachweis zu erfolgen (QR Code). Ein analoger Nachweis (z.B. Impfbuch) ist nicht ausreichend.

Die Kontrolle der Nachweise erfolgt in der Regel durch die Kursleitung. Diese hat für Impfnachweise die Cov-Pass-Check-App oder ein alternatives Digitalkontrollprogramm zu verwenden.

## 6. LÜFTEN

Die Räume sind regelmäßig zu lüften. Vor und nach dem Kurs, sowie während des Kurses

5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Das Lüften vor, nach und während des Kurses ist durch die Kursleitung zu veranlassen.

## **7. PERSÖNLICHE HYGIENE**

Alle Mitarbeitenden, Kursleitungen sowie Teilnehmende von Kursen und Veranstaltungen der VHS Schwäbisch Hall haben Maßnahmen zur persönlichen Hygiene einzuhalten:

Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Behandlung in Anspruch nehmen.

Überall mindestens 1,50 m Abstand halten.

Händewaschmöglichkeiten mit Seife sowie Einmalhandtücher stehen zur Verfügung. Vor Besuch von Kurs bzw. Veranstaltung: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden.

Gründliche Händehygiene, z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang oder nach Betreten des Kursraums.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen.

Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln. Mit den Händen nicht das Gesicht berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

## **8. REINIGUNG**

Die Gebäudereinigung erfolgt regelmäßig. Die Handkontaktflächen werden mindestens einmal täglich mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt. Folgende Areale sind besonders gründlich zu reinigen: Türklinken, Griffe und der Umgriff der Türen, Treppen-/Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer.

## **9. SANITÄRBEREICHE**

Die Toilettenräume dürfen jeweils nur von 1 Person gleichzeitig betreten werden.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt. Diese werden täglich durch Reinigungskräfte geprüft und ggf. aufgefüllt. Auffangbehälter für Einmalhandtücher werden vorgehalten. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch die Reinigungskräfte zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

## **10. ARBEITSSCHUTZ für VHS MITARBEITENDE**

In allen Gebäuden gilt für Mitarbeitende die Tragepflicht Maske mit FFP 2 Standard (KN 95 u.a.).

Diese Regelung entfällt, wenn Mitarbeitende sich in Büroräumen alleine aufhalten oder ein Abstand von 1,5m stetig und sicher eingehalten werden kann. Die VHS Schwäbisch Hall empfiehlt bei Nutzung von Gemeinschaftsbüros aber das Tragen einer med. oder FFP 2 Maske.

Masken werden gem. Corona-Arbeitsschutzverordnung gestellt.

Die Abstände der Arbeitsbereiche sind auf 1,5m zu bemessen. Wo dieses nicht möglich ist, sind entsprechende technisch-organisatorische Maßnahmen, wie z.B. Trennwände, zu treffen.

Die Büroräume sind regelmäßig von den Mitarbeitenden zu lüften: 5-minütiges Stoßlüften im 20-Minuten-Takt. Die Reinigung der Büros, besonders der Oberflächen, erfolgt regelmäßig.

Mitarbeitende haben gem. § 28 b Abs. 4 IfSG die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, wenn keine betriebsbedingten Gründe dagegensprechen.

Mitarbeitende, die einem ärztlichen Attest zu Folge einer Risikogruppe angehören, werden nach Anzeige bei der Geschäftsführung, ggf. nach Überprüfung durch den Betriebsarzt, im Homeoffice oder in Bereichen eingesetzt, in denen der Kontakt zu anderen Personen reduziert ist – und stets ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird.

Mitarbeitende erhalten zweimal wöchentlich die Möglichkeit, einen kostenlosen „Corona-Schnelltest“ zu machen. Die Tests werden vor Ort jeweils montags und donnerstags abgenommen.

Mitarbeitende haben gem. § 28b IfSG einen täglichen 3G-Nachweis zu erbringen.

In allen Kundenservicebereichen besteht für Mitarbeitende und Kunden die Pflicht zum Tragen einer Maske mit FFP 2 Standard. Alle Kundenservicebereiche dürfen nur jeweils von 1 Person betreten werden. Im Kundenservice gilt die 3G-Regelung. Alle Kunden sind zu einer möglichst kontaktarmen Kommunikation angehalten, d.h. bevorzugt per E- Mail oder Telefon. Die Arbeitsplätze mit Kundenkontakt sind mit Spuckschutz ausgerüstet, ferner gilt auch im Kundenservice ein Abstand von 1,5 m. Bezahlungen sollen bevorzugt bargeldlos (SEPA- Mandat oder Karte) erfolgen.

## **12. VERANTWORTLICHKEIT UND UNTERWEISUNG**

Die Unterweisung der Mitarbeitenden erfolgt per schriftlicher Mitteilung durch die Geschäftsführung, die Unterweisung der Kursleitenden durch eine Benachrichtigung bzw. den Honorarvertrag.

Die Kursleitungen sind angehalten, alle Teilnehmenden über den Hygieneplan zu informieren. Dieser ist zudem per Aushang sowie auf der Homepage veröffentlicht.

## **13. WEITERE BESTIMMUNGEN**

Wenn in externen Räumen außerhalb des Hauses der Bildung komplementär Hygienekonzepte der jeweiligen Örtlichkeit existieren, so sind diese ebenfalls zu beachten und einzuhalten.

Schwäbisch Hall, 11.01.2022

Marcel Miara, Geschäftsführer

